

SATZUNG

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Organe, Gliederungen und Gremien
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Präsidium
- § 8 Beschlussfassung des Präsidiums
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Virtuelle Mitgliederversammlung
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern“ (im Folgenden „Verband“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband hat den Zweck, parteipolitisch neutral die gemeinschaftlichen ökonomischen, ideellen, rechtlichen, politischen und berufsständischen Belange der Eigentümer und Vermieter von Ferienunterkünften zu vertreten, welche sich aus der unternehmerischen Tätigkeit innerhalb der Ferienimmobilienwirtschaft ergeben. Er koordiniert hierzu in grundsätzlichen Fragen des Erwerbs, der Finanzierung, des Unterhalts, der Vermarktung und Vermietung sowie der Veräußerung von Ferienimmobilien die Positionen der zusammengeschlossenen Mitglieder. Der Verband fördert den Meinungs- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und verwertet die hieraus gewonnenen Erkenntnisse zur Erhaltung und Pflege des Ansehens der Ferienimmobilienbranche in Deutschland sowie zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen nach außen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Vertretung der Interessen der Ferienimmobilienwirtschaft auf allen Arbeitsgebieten, insbesondere gegenüber Politik und Verwaltung auf Bundes-, Landes-, regionaler, kommunaler, europäischer und internationaler Ebene;
 - b. die Entsendung von Vertretern des Verbandes in alle relevanten Gremien der o.g. Ebenen;

- c. die Planung und Durchführung von Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie -Maßnahmen;
 - d. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Presseinformationen, Pressemitteilungen, Anzeigen- und Bannerwerbung sowie ähnlichen Instrumenten mit dem Ziel, die Interessen des Verbandes in der Gesellschaft bekannt zu machen;
 - e. Publikationen, Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit zu allen relevanten rechtlichen, politischen und branchenspezifischen Themen unter Nutzung von Print-, Funk- und Onlinemedien;
 - f. Bündelung der Vermarktungserfahrungen der Mitglieder und Entwicklung von Marketingkonzepten.
- (3) Zur Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen im In- und Ausland errichten, sich an solchen beteiligen und Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen veräußern.
- (4) Der Verband hat das Recht, Mitglied anderer Vereine oder Organisationen zu werden sowie mit anderen relevanten Organisationen, insbesondere berufsständischen Verbänden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zusammen zu arbeiten.
- (5) Der Verband ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und seine Tätigkeiten sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Organe, Gliederungen und Gremien des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
- a. die Mitgliederversammlung;
 - b. das geschäftsführende Präsidium;
 - c. das erweiterte Präsidium;
 - d. die Geschäftsführung.
- (2) Das erweiterte Präsidium kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums über die Ernennung und Abberufung weiterer Organe, Gremien und regionaler Gliederungen beschließen.
- (3) Die Organe, Gremien und Gliederungen, einschließlich der Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen sind, arbeiten im Verband ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar und nicht übertragbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:
- a. Reguläre Mitglieder nach § 5 Abs. 3;
 - b. Aktive (stimmberechtigte) Mitglieder nach § 5 Abs. 4;
 - c. Fördermitglieder nach § 5 Abs. 5;
 - d. Ehrenmitglieder nach § 5 Abs. 6.
- (3) Reguläres Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Eigentümerin einer Ferienunterkunft ist oder eine solche zur touristischen Nutzung am Markt anbietet. Personen, die die Mitgliedschaft im Verband neu beantragen, werden nach Aufnahme in den Verband zu regulären Mitgliedern. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht. Reguläre Mitglieder profitieren von der Vertretung ihrer Interessen durch den Verband. Sie können sich in Regional- und Arbeits-/Fachgruppen organisieren sowie Vergünstigungen und Vorteile in Anspruch nehmen, die der Verband bietet.
- (4) Aktives Mitglied kann jedes reguläre Mitglied (§ 5 Abs. 3) werden. Aktive Mitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Aktiv (stimmberechtigt) sind neben den Gründungsmitgliedern solche Mitglieder, die sich seit der jeweils letzten Feststellung aktiver Mitglieder in einer besonderen Weise am Verbandsleben beteiligt oder den Verband in sonstigen Belangen aktiv

beratend unterstützt haben. Die Feststellung, welche Personen zum Kreis der aktiven Mitglieder zählen, trifft das geschäftsführende Präsidium mindestens einmal jährlich, wobei jedem Mitglied und insbesondere jeder nach §4 Abs. 2 beschlossenen Gruppe des Verbandes ein Vorschlagsrecht und dem erweiterten Präsidium ein Vetorecht gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums zusteht. Dispute über die Ernennung oder Nichternennung aktiver Mitglieder oder über die Aberkennung des Aktivenstatus werden der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt, wobei den betroffenen Mitgliedern kein Stimmrecht, aber das Recht auf Gehör zusteht; die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Ein aktives Mitglied, dessen Ernennung endet, wird zum regulären Mitglied.

- (5) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennt und diese durch ihre Beiträge fördern will. Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen aber kein Wahl- und Stimmrecht.
- (6) Natürliche Personen, die sich um den Verband oder die Interessen, die der Verband vertritt, besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen aber kein Wahl- und Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden, es sei denn, die Satzung sieht dies an anderer Stelle ausdrücklich vor.
- (8) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Bei Ablehnung ist der Antragsteller in Textform davon zu unterrichten. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang in Textform Beschwerde eingelegt werden, über die vom erweiterten Präsidium in der nächsten ordentlichen Sitzung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird in Textform zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (9) Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und gegebenenfalls vollständiger Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (10) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, Liquidation, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder der Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen mangels Masse.
- (11) Der Austritt aus dem Verband hat in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (12) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet das geschäftsführende Präsidium auf Antrag des Präsidenten. Das geschäftsführende Präsidium hat dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine Stellungnahme des betreffenden Mitgliedes ist dem geschäftsführenden Präsidium in Textform zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Präsidenten in Textform mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Präsidenten zu richten ist. Die Berufung hat hinsichtlich der Rechte aus der Mitgliedschaft keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Ein Ausschluss wegen rückständiger Beiträge von mindestens einem Jahr kann ohne vorherige Anhörung und Ausschließungsantrag erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung seinen Beitrag nicht gezahlt hat.
- (13) Soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 entfallen sind, kann aktiven Mitgliedern der Aktivenstatus auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums durch Beschluss des erweiterten Präsidiums aberkannt werden.
- (14) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Ein Ausscheiden oder Ausschluss lässt den Anspruch des Verbandes auf fällige Beiträge nicht entfallen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums beschlossen wird. Auf entsprechenden Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

- (2) Soweit sie nicht förderndes Mitglied sind, steht allen Mitgliedern die Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu. Dieses Recht ist an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden.
- (3) Fördernde Mitglieder werden in geeigneter Weise am Verbandsleben beteiligt. Insbesondere sollen ihnen die Publikationen des Verbandes, Angebote zur Weiterbildung sowie andere geeignete Veranstaltungen des Verbandes zugänglich gemacht werden. Hierüber entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
- (4) Mitglieder, welche nicht oder nicht mehr die Voraussetzung nach § 5 Abs. 3 der Satzung erfüllen, werden als förderndes Mitglied des Verbandes geführt. Mitglieder, welche nicht oder nicht mehr die Voraussetzung nach § 5 Abs. 4 der Satzung erfüllen, werden als reguläres Mitglied des Verbandes geführt. Sind sie Mitglied des erweiterten oder geschäftsführenden Präsidiums, nehmen sie die Rechte aus der Mitgliedschaft und ihr Amt jedoch noch bis zum Ablauf ihrer Amtszeit wahr. Über die Gegebenheit der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 der Satzung müssen alle Mitglieder den Präsidenten unverzüglich in Kenntnis setzen. Mitglieder, die dieser Regel nicht Folge leisten, können ausgeschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband über die Änderung seiner Firmen-, Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens und bei juristischen Personen gegebenenfalls die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich und unaufgefordert in Textform in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für die E-Mail-Adresse, unter der das Mitglied erreichbar ist. Dem Verband für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die dem Verband gegebenenfalls entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind dem Verband vom Mitglied ebenfalls zu erstatten.

§ 7 Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium als Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, von denen einer als Schatzmeister fungiert.
- (2) Dem erweiterten Präsidium gehören darüber hinaus bis zu acht Beisitzer an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Ferner gehören dem erweiterten Präsidium auch jeweils ein Leiter der nach § 4 Abs. 2 beschlossenen Organen, Gremien oder Gliederungen an.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit einem der Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle durch die beiden Vizepräsidenten vertreten.
- (5) Alle Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt das Präsidium im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann das erweiterte Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (6) Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
 - e. Aufstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - f. Erstellung eines Jahresberichts;
 - g. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - h. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - i. Planung und Durchführung von Aktivitäten zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, zur Weiterentwicklung der Verbandspositionen und zur Gewinnung neuer Mitglieder.
- (7) Das geschäftsführende Präsidium tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen, das erweiterte Präsidium mindestens ein Mal.
- (8) Das erweiterte Präsidium ist ermächtigt, über solche Satzungsänderungen selbstständig zu beschließen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (9) Aufgabe des erweiterten Präsidiums ist die Beratung des geschäftsführenden Präsidiums in Fragen
 - a. von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. der regionalen Gliederung;
 - c. der Aufteilung der Verbandsaufgaben in Tätigkeits- und Sachgebiete.

- (10) Das erweiterte Präsidium kann den von ihm gem. § 4 Abs. 2 beschlossenen Organen, Gremien und Gliederungen eine Geschäftsordnung geben, die Grundlage der Arbeit innerhalb des Verbandes ist.
- (11) Präsidium und erweitertes Präsidium können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen und Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden. Eine Vergütung wird nur gewährt, wenn ein Präsidiumsmitglied die Geschäftsstelle für den Verband betreibt und das erweiterte Präsidium hierfür eine angemessene Vergütung bestimmt.

§ 8 Beschlussfassungen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in nicht öffentlichen Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, in Schriftform einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Ausnahmsweise kann das geschäftsführende Präsidium eine außerordentliche Sitzung kurzfristig und unter genauen Angaben von Gründen einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Das Präsidium kann Beschlüsse ausnahmsweise auch in Telefonkonferenzen, per E-Mail, auf schriftlichem oder elektronischem Wege fassen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Bestimmungen der Satzung über die für den Beschluss erforderliche Mehrheit bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme abgegeben haben.
- (4) Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums anwesend sind.
- (5) Bei allen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungen des Präsidiums leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder der Hauptgeschäftsführer.
- (6) Alle Beschlüsse der Präsidiumssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu signieren. Die Niederschriften sollen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:
 - a. Wahl und Entlastung des Präsidiums;
 - b. Wahl zweier Kassenprüfer;
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung;
 - d. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte von Organen, Gremien und Gliederungen des Verbandes sowie deren Entlastung;
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern, die vom geschäftsführenden Präsidium vorgeschlagen wurden;
 - f. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung;
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - h. Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Präsidium einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Präsidium zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (3) Wahlvorschläge, Anträge aus der Mitgliedschaft sowie Einsprüche gegen die Tagesordnung müssen beim geschäftsführenden Präsidium spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter hat die Versammlung mit dem Ziel zu leiten, die Tagesordnung ordnungsgemäß und zügig zu erledigen. Beratungen und Abstimmungen hat er unparteiisch durchführen zu lassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (6) Der Protokollführer oder die Protokollführerin wird vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin bestimmt. Es kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Alle Wahlen zur Besetzung von Ämtern oder Funktionen innerhalb des Verbandes erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht mindestens zehn vom Hundert der Anwesenden eine geheime Wahl beantragen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (10) Die Beisitzer des Präsidiums werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt (Listenwahl). Die Stimmabgabe erfolgt durch ein hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Wahlvorschlag muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmabgaben, auf denen nicht mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat angekreuzt sind, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn bei Stimmabgaben mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten angekreuzt sind, als Posten zu besetzen sind. Einzelheiten des Wahlverfahrens legt der Versammlungsleiter fest.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie der Übertragung über Datennetze beschließt das geschäftsführende Präsidium.
- (12) In der Mitgliederversammlung hat jedes Aktive Mitglied nach §5 Abs. 4 eine Stimme.
- (13) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Verbandszwecks und zur Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu signieren ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.
- (15) Beschlüsse können im Ausnahmefall auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher oder elektronischer Abstimmung und außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn das geschäftsführende Präsidium eine schriftliche oder elektronische Abstimmung beschließt. Sie sind erst dann gültig, wenn sich mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Dies gilt auch für Wahlen, wobei die Geheimhaltung der Abstimmung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.

§ 10 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums kann eine Mitgliederversammlung zu allen in § 9 genannten Beschlussgegenständen auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Abhaltung als virtuelle Mitgliederversammlung und unter Angabe der Uhrzeit, Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen. In der Einladung sollen auch die Beweggründe für den Verzicht auf eine Präsenzversammlung angegeben werden.
- (2) Das geschäftsführende Präsidium kann in der Einladung die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung davon abhängig machen, dass sich das teilnehmende Mitglied bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht länger als 72 Stunden vor Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung liegen darf, anmeldet. Eine Anmeldung muss im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein.
- (3) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz oder auf eine andere Art der zugangsgeschützten elektronischen Kommunikation, die eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht. Die Zugangs- und Legitimationsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt, wenn sie nicht zuvor bereits in der Einladung angegeben worden sind. Ausreichend ist dabei die rechtzeitige Absendung des Briefs bzw. die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die dem Verband zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangs- und Legitimationsdaten vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Als Dritter gilt dabei nicht ein anderes Mitglied bzw. ein Angestellter eines Mitgliedsunternehmens oder sonstigen Organisation, das zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bevollmächtigt worden ist. Das Mitglied hat jedoch die vertrauliche Behandlung der Zugangs- und Legitimationsdaten seitens des Bevollmächtigten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch elektronische Stimmabgabe, sofern der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. § 9 Abs. 8 ist analog anzuwenden.
- (7) Anstelle des Ortes der Mitgliederversammlung ist im Protokoll die verwendete Kommunikationsplattform mit Internet-Adresse anzugeben.
- (8) Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, gilt § 9 für die virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Soweit nicht ein Präsidiumsmitglied die Geschäftsstelle für den Verband betreibt, kann das Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführer anstellen. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden und dringlichen Aufgaben des Verbandes und ist an Weisungen des geschäftsführenden Präsidiums gebunden.
- (2) Die Geschäftsführung wird von einem Hauptgeschäftsführer geleitet.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom geschäftsführenden Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten berufen und haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB. Sie sind dem Hauptgeschäftsführer unterstellt. Dieser kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Mitglieder der Geschäftsführung können an allen Sitzungen des Verbandes beratend teilnehmen.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist in sämtlichen vereinsregisterlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Neueintragungen, Änderungen und Löschungen alleinvertretungs- und unterschriftsberechtigt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung wickelt das geschäftsführende Präsidium die Geschäfte ab. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 28. Dezember 2020 in Berlin errichtet und zuletzt am 07. Januar 2021 geändert.

BEITRAGSORDNUNG

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Die Gründungsversammlung hat am 28. Dezember 2020 gem. § 6 Abs. 1 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen und mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft gesetzt:

1. Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied unterstützt die Gründung und den weiteren Aufbau des Verbandes durch eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25 Euro. Bei Fördermitgliedschaften beträgt die Aufnahmegebühr 50 Euro für natürliche Personen und 500 Euro für juristische Personen.

2. Beiträge der regulären und aktiven Mitglieder

Der Mindestbeitrag für die reguläre sowie die aktive Mitgliedschaft beträgt 60 Euro je Kalenderjahr.

Jedes Mitglied wird gebeten, freiwillig einen höheren Beitrag leisten. Da der Verband insbesondere in der Aufbauphase auf Mitgliedsbeiträge angewiesen ist, wird empfohlen, dass sich das Mitglied in der Höhe seiner Mitgliedsgebühr am Mietpreis seiner Ferienunterkunft für eine Nacht in der Hauptsaison orientiert, soweit diese den Mindestbeitrag übersteigt. Bei mehreren vermieteten Objekten wird um entsprechende Anpassung gebeten. Treten mehrere Familienmitglieder, die gemeinsam eine Ferienunterkunft bewirtschaften, dem Verband bei, so ermäßigt sich ab dem zweiten Mitglied der Mindestbeitrag auf 25 Euro.

3. Beiträge der Fördermitglieder

Der Förderbeitrag für natürliche Personen beträgt 250 Euro.

Bei Fördermitgliedschaften von Unternehmen oder Verbänden richtet sich der Beitrag nach dem Umsatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Umsatz	Beitrag
Bis 2,5 Mio. Euro	2.000 Euro
2.5 bis 5 Mio. Euro	3.000 Euro
5 bis 25 Mio. Euro	6.000 Euro
25 bis 50 Mio. Euro	14.000 Euro
Über 50 Mio. Euro	20.000 Euro

In begründeten Fällen kann hiervon in Absprache mit dem geschäftsführenden Präsidium abgewichen werden. Die Beitragsleistung kann auch in Sachform erfolgen.

4. Fälligkeit, Beitragsbestätigung, steuerliche Absetzbarkeit

Alle Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Januar des Beitragsjahres auch ohne Erhalt einer Rechnung zur Zahlung fällig, bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr zum Ende des auf den Monat der Aufnahmeentscheidung folgenden Monats. Erfolgt die Aufnahmeentscheidung in der zweiten Jahreshälfte, so ist für das betreffende Jahr nur der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.

Alle Mitglieder sollen ein Lastschriftmandat erteilen oder an einem vergleichbaren Verfahren zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages teilnehmen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält jedes Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

Nach erfolgter Anerkennung als Berufsverband, der die aus der unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Ferienimmobilienwirtschaft wahrnimmt, sind die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge sowie freiwillige Zahlungen als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 EStG) absetzbar.